

Motion über eine Kantonsinitiative gegen ungerechtfertigte Betreibungen

eröffnet am 12. September 2011

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Luzern folgende Kantonsinitiative ein: «Der Bund wird ersucht, im Rahmen einer Gesetzesänderung Massnahmen gegen Missbräuche im Betreibungswesen zu ergreifen, indem der Nachweis einer Schuld vom Gläubiger erbracht werden muss und indem die Betreibungsämter verpflichtet werden, ohne erfolgte Prüfung des Schuldnachweises keine Eintragungen in die Register zu tätigen.»

Begründung:

Im Schweizerischen Zwangsvollstreckungsrecht kann der Gläubiger eine Betreibung einleiten, ohne seine Forderung nachweisen zu müssen. Das heisst, jeder kann jeden betreiben; ob eine gerechtfertigte Forderung besteht, wird nicht überprüft. Das Betreibungsamt hat diesbezüglich kein Ermessen. Es muss den Zahlungsbefehl ausstellen und dem zu Betreibenden zustellen. Jede Betreibung wird im Betreibungsbuch festgehalten. In die Register des Betreibungsamtes kann jeder, der ein Interesse glaubhaft macht, Einblick nehmen und sich Registerauszüge erstellen lassen.

Die Betreibungsauskunft ist ein oft genutztes Mittel, um die Kredit- und Vertrauenswürdigkeit einer Person abzuklären, zum Beispiel für den Abschluss von Miet-, Arbeits- und Kreditverträgen. Es kann deshalb sehr nachteilig sein, wenn eine ungerechtfertigte Betreibung über einen hohen Betrag in der Betreibungsauskunft aufgeführt ist.

Ob eine Betreibung nun gerechtfertigt ist oder nicht: Eine Eintragung ins Betreibungsregister wird in jedem Fall gemacht und kann vom Betriebenen nicht verhindert werden. Da das Betreibungsamt jede Amtshandlung vermerken muss, werden alle Betreibungen im Register eingetragen. Ein Betreibungsregistereintrag, hat in jedem Fall für die Betroffenen negative und weitreichende Folgen.

Eine ungerechtfertigte Betreibung verletzt die Persönlichkeitsrechte des Betriebenen und stellt ferner unter Umständen unlauteren Wettbewerb dar. Es bestehen Möglichkeiten, um gegen missbräuchlich eingeleitete Betreibungen vorzugehen. Diese sind aber sehr mühsam und werden von den Betroffenen oft aus Unwissenheit nicht wahrgenommen, oder die Verursacher reichen nicht Hand zur Lösung: So muss, wer einen Betreibungsregistereintrag löschen will, den Gläubiger darum bitten. Der Gläubiger muss dazu die Betreibung ausdrücklich mit definierten Formulierungen zurückziehen und den Eintrag so aus dem Register entfernen lassen. Bei anderen Formulierungen wie «Schuldner hat bezahlt» oder «Betreibung ist erledigt» bleibt der Eintrag leider bestehen und den ungerechtfertigt Betriebenen ist in vielen Fällen nicht geholfen.

Dies verursacht auf der einen Seite viel unnötigen Kummer und auf der anderen Seite auch administrativen Aufwand, der verhindert werden könnte, wenn auf der einen Seite der Gläubiger verpflichtet wird, einen Nachweis für die bestehende Schuld zu erbringen und auf der anderen Seite die Betreibungsämter ermächtigt werden, diesen Nachweis zu prüfen, bevor sie Eintragungen tätigen.

Krummenacher Martin

Beeler Gehrer Silvana

Roth David

Mennel Kaeslin Jacqueline

Lötscher-Knüsel Trudi

Suntharalingam Lathan

Stadelmann Eggenschwiler Lotti

Candan Hasan

Fanaj Ylfete

Dettling Schwarz Trix

Lorenz Priska

Mathis Oskar

Zopfi-Gassner Felicitas

Truttmann-Hauri Susanne

Odermatt Gemperli Marlene

Pardini Giorgio

Peyer Ludwig

Oehen Thomas

Knüsel Kronenberg Marie-Theres

Schurtenberger Helen

Odermatt Samuel

Frey Monique

Rebsamen Heidi

Greter Alain

Stutz Hans

Meile Katharina

Hofer Andreas

Töngi Michael

Reusser Christina

Froelicher Nino

Sommer Reinhold

Meier-Schöpfer Hildegard